

G e s e t z

betreffend

die Zuteilung der Gemeinde Schottikon an Elsau.

(Vom 2. April 1922.)

§ 1. Die politische Gemeinde Schottikon wird der politischen Gemeinde Elsau zugeteilt.

Die Primarschulgemeinde Schottikon wird vom Primarschulkreis Elgg losgelöst und mit der Primarschulgemeinde Elsau vereinigt.

Die Bürger der Gemeinde Schottikon werden Bürger der Gemeinde Elsau.

§ 2. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Schottikon gehen über an die politische Gemeinde und Primarschulgemeinde Elsau.

Die Aktiven und Passiven des bürgerlichen Armengutes Schottikon gehen an den Armenverband Elsau über.

§ 3. Die Gemeinde Schottikon wird aus der bisherigen Kirchgemeinde und Bestattungsgemeinde Elgg ausgeschieden und der Kirchgemeinde Elsau zugeteilt.

Aktiven und Passiven der bisherigen Kirchgemeinde und Bestattungsgemeinde Elgg verbleiben der neuen Kirchgemeinde und Bestattungsgemeinde Elgg.

§ 4. Die Gemeinde Elsau wird dem Notariatskreis Elgg zugeteilt.

§ 5. Der Staat leistet der neuen politischen Gemeinde Elsau einen einmaligen Beitrag von 4000 Fr., der Primarschulgemeinde einen solchen von 3500 Fr. und dem neuen Armenverbände einen solchen von 2500 Fr. Diese Beiträge sind in erster Linie zur Deckung der Stammgutdefizite zu verwenden.

§ 6. Die Stiftungs- und Separatgüter der bisherigen Gemeinde Elsau gehen ins Eigentum der neuen Gemeinde über und dienen gemäß ihrer Zweckbestimmung der neuen Gemeinde.

Der Genuß des Jakob Furrer-Fonds verbleibt während zehn Jahren, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet,

ausschließlich den Bürgern der bisherigen Gemeinde Elsau und ihren Nachkommen, solange sie das Bürgerrecht von Elsau besitzen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt im Falle seiner Annahme durch die Stimmberechtigten sofort in Kraft mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1922.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. April 1922,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	139,572
Eingegangene Stimmzettel	112,946
Annehmende sind	83,650
Verwerfende sind	12,823
Ungültige Stimmen	127
Leere Stimmen	16,346

beschließt:

Das „Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinde Schotikon an Elsau“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. April 1922.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Schmid.

Der Sekretär:

A. Stamm.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Zusatzversicherung für Gebäude.

(Vom 3. April 1922.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

1. Übersteigt der Zeitbauwert eines Gebäudes den Betrag seiner Brandversicherungssumme, so kann der Gebäudeeigen-